



KURVENREICH



Anmeldung

2. Lindau Classic Days

09. – 11. Juni 2017

Fahrer/in:

Name | Vorname _____
Straße _____
PLZ / Wohnort/Land _____
Telefon _____
Email _____
Mobile (on the road) _____
Konfektionsgröße _____
Geburtstag _____

Beifahrer/in:

Name | Vorname _____
Straße _____
PLZ / Wohnort/Land _____
Telefon _____
Email _____
Mobile (on the road) _____
Konfektionsgröße _____
Geburtstag _____

Angaben zum Fahrzeug:

Marke _____ Typ _____ Baujahr _____
Hubraum _____ PS _____ Kennzeichen _____
Weitere Besonderheiten _____ Name des Fahrzeughalters: _____

Möglich sind derzeit 4 Varianten:

- 1) **Komplettes Wochenendpackage** mit Welcome-Dinner am Freitag, Rallye und Party am Samstag, sowie Oldtimerbrunch am Sonntag. Startgeld: **499 Euro** inkl. MwSt. **plus *Hotelkosten** pro Team (=2 P.) ***Hotelbuchung erfolgt mit Kopie an Kurvenreich direkt beim Bayerischen Hof Lindau bzw. Hotel Reutemann Lindau bzw. SeeKrone Wasserburg (= unsere Partnerhotels).**
- 2) **Nur Genuss-Rallye am Samstag mit Party: 400 Euro** inkl. MwSt. pro Team (=2 P.)
- 3) **Rallye und Party am Samstag, Oldtimerbrunch am Sonntag** ohne Ü: **450 Euro** inkl. MwSt. pro Team (= 2 P.)
- 4) **Nur Oldtimerbrunch** am Sonntag. **120 Euro** für den ganzen Tag inkl. 1x Verpflegung pro Auto (=2 P.)
Inkl. reservierter Gratis-Oldtimer-Parkplatz an der Uferpromenade (10-17 Uhr).

Anzahl benötigte Parkplätze: _____

Jeder weitere 3. erwachsene Passagier im Auto kostet bei 1) bis 4) zusätzlich **90 Euro**.

Auch das Welcome-Dinner wird außerhalb des Packages 1 extra mit **90 Euro** pro Person berechnet.

Anmeldeschluss: 02. Mai 2017 bzw. wenn ausgebucht

Ich erkenne die AGB von Kurvenreich an:

Ich überweise den Betrag 1), 2), 3) oder 4) bis zum 09. Mai 2017 auf unten angegebenes Konto. ***Hotelkosten = extra.**

Ort, Datum _____

Unterschrift Fahrer(in): _____ Unterschrift Beifahrer(in): _____ Unterschrift Fahrzeughalter(in): _____

Der Gesamterlös des Oldtimerbrunches am Sonntag wird karitativen Zwecken gespendet.

Das Startgeld für den Oldtimerbrunch wird im Falle von Nichtteilnahme nicht zurückerstattet.

KURVENREICH. OLDTIMERTOUREN. EINZIGARTIG. UNVERGESSLICH.

Kurvenreich

Inhaberin: Andrea Stölzle (Steuernummer 134/166/05305)

Heldenweg 23a, D-88131 Lindau • Mobil: +49 (0)172 821 2446 • Fax: +49 (0) 8382 5041519 • Mail: a.stoelzle@kraenzle.info

Konto: Andrea Stölzle **Kurvenreich/ Lindau Classic Days** IBAN: DE79 7305 0000 0441 5160 28 BIC: BYLADEM1NUL

www.kurvenreich.org www.voehlin-classics.de www.lindau-classic-days.de

Information: Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Anmeldung

§1 bis §11:

§ 1 Veranstalter, Abschluss des Reisevertrages: Veranstalter der Reise ist Andrea Stölzle, Inhaberin von **Kurvenreich** mit **Sitz in Lindau** (im Folgenden Veranstalter). Der Veranstalter organisiert und vermittelt Events und Reisen mit historischen Fahrzeugen (**Oldtimer bis einschl. Baujahr 1987**). Fahrer, Eigentümer und Halter der teilnehmenden Fahrzeuge übernehmen persönliche Gewähr dafür, dass die Fahrzeuge während des gesamten Zeitraums der Teilnahme der Vorschriften der StVZO entsprechen. Die Touren von Kurvenreich sind **Sportveranstaltungen**. Die zur Durchführung der Reise benötigten Fahrzeuge werden vom Reisenden selbst gestellt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Mit der Anmeldung bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Übersendung der schriftlichen Reisebestätigung durch den Veranstalter zustande, nachdem er das Auto zugelassen hat und das Startgeld bezahlt ist.

§ 2 Bezahlung: Im Reisevertrag kann eine vom Reisenden unmittelbar nach Abschluss des Reisevertrages zu bezahlende Anzahlung auf den Gesamtpreis vereinbart werden. **Der Reisepreis ist bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt zu bezahlen.** Eine zusätzliche Zahlungsaufforderung erfolgt nicht. Erst nach vollständiger Zahlung des Reisepreises erhält der Reisende die Reiseunterlagen. Bei kurzfristiger Buchung ab 3 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.

§ 3 Leistungen, Leistungsänderung, Erstattung einzelner Leistungen: Die vertraglichen Leistungen des Veranstalters ergeben sich ausschließlich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung im Reisevertrag. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen sind seitens des Veranstalters auch nach Vertragsschluss zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter behält sich vor, Leistungen im Bereich der Unterbringung auch noch kurz vor oder während der Reise, innerhalb der gleichen Kategorie und Lage zu ändern. In diesem Fall liegt eine erhebliche Änderung der Leistung nicht vor. Der Reisende ist über Leistungsänderungen unverzüglich zu informieren. Im Falle einer erheblichen Änderung der Leistungen ist der Reisende berechtigt kostenfrei vom Vertrag zurück zu treten. Bereits geleistete Zahlungen sind dem Reisenden zu erstatten. Der Reisende hat seine Rechte unverzüglich nach der Mitteilung über die Leistungsänderung schriftlich oder in Textform geltend zu machen. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die Rechte unberührt. Nimmt der Reisende einzelne Leistungen aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Dadurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden.

§ 4 Rücktritt, Mindestteilnehmerzahl, Umbuchung, Ersatzpersonen: Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück, so kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe folgender pauschaler Stornokosten je angemeldeten Teilnehmer verlangen: **bis 3 Monate vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises; bis 2 Monate vor Reiseantritt 40 % des Reisepreises; bis 1 Monat vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises; bis 2 Wochen vor Reiseantritt 75 % des Reisepreises.** Der Reisende hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die unter 1. genannte Pauschale ist. Der Veranstalter kann abweichend von den Pauschalbeträgen im Einzelfall eine höhere Entschädigung fordern, die dem Reisenden im Einzelnen konkret zu beziffern und zu belegen ist. Der Veranstalter kann ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz Abmahnung durch den Veranstalter bzw. der vom Veranstalter beauftragten Reiseleitung nachhaltig stört oder gefährdet oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist oder wenn er den besonderen Erfordernissen der Reise nicht entspricht (Gesundheit, Leistungsvermögen etc.). In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Der Veranstalter kann ebenfalls ohne Einhaltung einer Frist vom Reisevertrag zurück treten, wenn der Reisende seiner Zahlungsverpflichtung gemäß § 2 nicht nachkommt. **Bis 30 Tage vor Beginn der Reise kann in der Veranstalter vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er die für die jeweilige Reise ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.** Der Veranstalter hat den Reisenden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bereits geleistete Zahlungen zurück zu erstatten. Der Veranstalter behält sich vor die Reise trotz Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl dennoch durchzuführen. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Förderungsart vorgenommen (Umbuchung) kann der Veranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in den Reisevertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein so haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

§ 5 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände: Bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch nicht vorhersehbare, von außen kommende, nicht beherrschbare Umstände (höhere Gewalt) z.B. Krieg, innere Unruhe, Streik, Epidemien, hoheitlichen Anordnungen (z.B. Entzug der Landesrechte), Naturkatastrophen oder andere gleichwertige Vorfälle, sind der Veranstalter wie auch der Reisende zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Bei Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung gemäß § 5 Nr. 1 und Nr. 2 verlangen. Im Übrigen gilt § 651 j Abs. 2 BGB.

§ 6 Pass -, Visa -, Gesundheitsbestimmungen und -voraussetzungen, Anforderungen an Fahrzeuge: Der Reisende ist selbst dafür verantwortlich, dass das von ihm genutzte Fahrzeug nach § 1 Nr. 2 für die Durchführung der Reise technisch geeignet ist und über alle zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr relevanten Genehmigungen und Zulassungen verfügt.

Die Partner:



§ 7 Film- und Fotoaufnahmen: Sollten im Rahmen der Reise Film- oder Fotoaufnahmen des Reisenden gemacht werden, so ist der Veranstalter zur Verwertung und Veröffentlichung dieser Aufnahmen berechtigt. Insbesondere darf der Veranstalter die Aufnahmen auch zu Werbezwecken nutzen. Der Reisende stimmt einer solchen Verwendung ausdrücklich zu. Dem Teilnehmer ist bekannt und er willigt ein, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen persönlichen Daten vom Veranstalter auf Datenträger gespeichert werden. Der Teilnehmer stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden vom Veranstalter selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der persönlichen Daten des Teilnehmers erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Telemediengesetzes (TMG). **Dem Teilnehmer ist bekannt und er willigt ein, dass die von ihm erhobenen Daten vom Veranstalter an Tourenpartner, Sponsoren und Teilnehmer der Rallye weitergegeben werden.** Keine Weitergabe an Dritte.

§ 8 Haftung: Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b. der Reiseveranstaltung für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und als solche in der Leistungsbeschreibung bezeichnet sind. Geltend für eine vom Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Veranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung von dem Teilnehmer verursacht werden, nicht versichert sind und die Gebühren und Kosten vom Teilnehmer eigenständig zu tragen sind. **Jeder Teilnehmer ist für seinen eigenen Versicherungsschutz verantwortlich und erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich den persönlichen Haftungsverzicht gegenüber Kurvenreich.** Für die mit der Veranstaltung verbundenen Risiken versichert der Veranstalter die Teilnehmer nicht.

§ 9 Gewährleistung, Obliegenheiten des Reisenden: Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern nicht der Gesamtzuschnitt der Reise verändert wird. Kurzfristige Verzögerungen beim Reiseablauf, orts- und landesbedingte Besonderheiten etc. auf die der Veranstalter keinen Einfluss hat, stellen keinen Minderungsgrund dar. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Anmeldung ist bindend. Diese Anmeldung kann der Veranstalter nach Erhalt innerhalb von 10 Arbeitstagen bestätigen oder ablehnen. AGB des Angemeldeten gelten nicht. Der Teilnehmer ist sich der von der Veranstaltung ausgehenden Risiken und den damit verbundenen besonderen Gefahren für Leib und Leben bewusst. Die Teilnehmer erklären, auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teilzunehmen. Der Teilnehmer ist über die Sponsoren der Veranstaltung informiert und verpflichtet sich, Aufkleber oder sonstige Arten der Sponsorendarstellung auf seinem Fahrzeug oder gut sichtbar auf anderen Stellen seines Eigentums zu positionieren. Für Schäden durch Aufkleber etc. wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Verjährung: Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr, sofern es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf eine grobe Pflichtverletzung des Veranstalter oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

§ 11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Gerichtsstand: Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt diese Unwirksamkeit nicht die übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. **Gerichtsstand ist Lindau**, wenn der Reisende Vollkaufmann ist oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Rechtshängigkeit einer Klage keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Das Vertragsverhältnis unterliegt – ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Reisenden – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 1.1.2014

Made by...



Die Lindau Classic Days werden auch herzlich unterstützt von:

